



## **Richtlinie über die (befristete) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird**

### **vom 20.06.2024**

Der Gemeinderat hat am 20.06.2024 auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Biederbach folgende Richtlinie über die (befristete) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, beschlossen:

Vorbemerkung: Diese Richtlinie dient der Unterstützung des Gemeinderats sowie der Unterstützung der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung. Sie ist Leitlinie. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Voraussetzungen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jeden Einzelfall. Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu sorgen.

### **I. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Voraussetzungen für die befristete Benutzung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind, dass die Benutzung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann (§ 5 WVS). Darüber hinaus räumt die Gemeinde nach § 5 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls vertretbar ist. Erfordernis des Gemeinwohls ist insbesondere der Schutz vor unkontrolliert bezogenem Wasser, etwa aus Eigenversorgungsanlagen.

### **II. Einzelfälle**

#### **(1) Befreiung aus finanziellen Gründen des Antragsstellers**

- a. Die Voraussetzungen zur Nr. I gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen auf Grundlage der jeweils geltenden Pfändungstabellen nach § 850 c ZPO nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten der Wasserversorgung auf andere, z. B. Mieter, umlegen kann. Ebenso gilt dies nicht, wenn der Grundstückseigentümer für die Kosten der Wasserversorgung Sozialleistungen erhält, durch die auch Kosten für die Wasserversorgung übernommen werden (z. B. Zuschüsse zu Kosten der Unterkunft).

#### **(2) Befreiung wegen Eigeninvestitionen in nicht öffentlich erschlossenen Bereichen**

Die Voraussetzungen zu Nr. I. gelten grundsätzlich auch als erfüllt, wenn Baumaßnahmen an einer Haus- oder Brunnenanlage erfolgten, bevor die öffentliche Bekanntmachung oder die Veröffentlichung der Trinkwassererschließung durch die Gemeinde, jeweils ausgehend vom Zeitpunkt der Baumaßnahme, Erneuerung oder Veränderung bekannt wurde.

Je 1.000 € Investitionskosten wird eine Befreiung für 1 Jahr – längstens für 30 Jahre – erteilt.

### **(3) Befreiung für unbewohnte Grundstücke**

Unbewohnte Grundstücke können auch befreit werden, wenn auf ihnen nur gelegentlich Wasser verbraucht wird.

### **(4) Befreiung wegen bevorstehenden Abrisses/ wegen andauernden Leerstandes**

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn absehbar ist, dass eine bauliche Anlage auf einem Grundstück, auf dem derzeit noch Wasser verbraucht wird, abgerissen oder stillgelegt wird und in Zukunft auf diesem Grundstück auf absehbare Zeit kein Wasser mehr verbraucht werden wird. Nach erteilter Befreiung wird der Wasserzähler grundsätzlich ausgebaut. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück zwar ein Gebäude vorhanden ist, dieses aber leer steht und auch nicht absehbar ist, wann es wieder bewohnt wird.

### **(5) Altersbedingte Befreiung**

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn auf dem Grundstück Bewohner leben, bei denen absehbar ist, dass nach ihrem Auszug aus dem Grundstück kein Einzug neuer Bewohner mehr stattfinden wird (z. B. nach dem Tod der bisherigen Bewohner, welche sich im weit fortgeschrittenen Alter befinden). Die Befreiung wird bis zur Nutzungsänderung erteilt, höchstens jedoch für fünf Jahre.

### **(6) Teilbefreiung wegen landwirtschaftlicher Tierhaltung**

Wird für die landwirtschaftlicher Tierhaltung Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage benutzt, wird auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang hinsichtlich dieses Verbrauchszwecks regelmäßig gewährt.

### **(7) Teilbefreiung wegen der Benutzungsart Toilettenspülung**

Wegen der Benutzungsart der Toilettenspülung mit Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage wird auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang hinsichtlich dieses Verbrauchszwecks regelmäßig gewährt.

### **(8) Sonstige atypische Ausnahmefälle**

Darüber hinaus kann die Gemeinde für sonstige atypische Ausnahmefälle eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen.

### **(9) Befristete und unbefristete Befreiung**

Die Gemeinde soll grundsätzlich nur befristete Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Nach Ablauf der Befristung soll eine erneute Überprüfung erfolgen, wenn ein neuer Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt. Unbefristete Befreiungen sollen nur im Ausnahmefall erteilt werden. Die Befristung soll nicht unter einem Jahr und höchstens acht Jahre betragen.

### **(10) Anschlusszwang/ Wasserbeitrag**

Eine befristete Befreiung vom Anschlusszwang ist nur in besonderen Fällen zu gewähren und die Verjährung der Ansprüche ist zu beachten. Andere Mittel wie Stundung oder Ratenzahlung des Beitrages sind zu vorzuziehen.

## **III. Formelle Erfordernisse; Aufhebung erteilter Befreiungen**

- (1) Die Befreiungen nach Punkt II. können nur auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Grundes bis zur Nutzungsänderung, gewährt werden.
- (2) Bei der Befreiung nach Punkt II.2. (Befreiung wegen Eigeninvestitionen) sind die Rechnungen über die Investition und Nachweise der Zahlungen vorzulegen. Eigenleistungen werden dabei nicht anerkannt.
- (3) Die Befreiung endet mit dem Eintritt nachstehender Tatsachen:
  - a. beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.)

- b. bei einer Nutzungsänderung (z. B. einer Nutzungsänderung im Sinne von Punkt II. 5.) und wenn dies im Bescheid über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorher festgesetzt worden ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der Befreiung geführt haben, eingetreten sind.
- (5) Die Befreiung kann mit Wirkung in die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- a. unzutreffende Angaben zur Einräumung der Befreiung geführt haben oder
  - b. Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
- (6) Die Befreiung endet, wenn folgende Tatsache nicht gewährleistet ist:  
Bei einer Teilbefreiung ist sicherzustellen, dass durch die regelmäßige Benutzung des Wassers, kein Stauwasser entsteht.  
Wenn Tatsachen erkannt werden, dass dies nicht der Fall ist, wird:
- a. entweder die Befreiung aufgehoben (= kompletter Benutzungszwang)
  - b. oder der Anschluss wird stillgelegt (= komplette Benutzung der Eigenversorgungsanlage)

#### **IV. Hinweise zur Auslegung der Wassersatzung der Gemeinde Biederbach**

- (1) Erfüllung des Anschlusszwangs  
Der Anschlusszwang ist regelmäßig dann erfüllt, wenn die Verbindung der Hausinstallationsanlage mit dem zentralen Netz hergestellt und ein Wasserzähler auf dem Grundstück eingebaut ist.
- (2) „Dauernder Aufenthalt“ im Sinne des § 4 der Wasserversorgungssatzung  
Ein „dauernder Aufenthalt“ von Menschen auf dem Grundstück liegt nicht nur vor, wenn es sich bei den Gebäuden um Wohnungen handelt. Erforderlich ist kein „andauernder Aufenthalt“, sondern ein Aufenthalt „von Dauer“. Ein solcher Aufenthalt von Dauer, also nicht nur ein gelegentlicher Aufenthalt liegt auch vor, wenn es sich z. B. um Betriebsgrundstücke mit Büros handelt, auf denen Menschen regelmäßig, also nicht nur gelegentlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Daher umfasst der dauernde Aufenthalt von Menschen in der Regel auch Betriebsgrundstücke. Das betrifft grundsätzlich auch Gärtnereien, sofern diese Wasser nicht nur zu Bewässerungszwecken verbrauchen.

Biederbach, den 20.06.2024



Rafael Mathis  
Bürgermeister